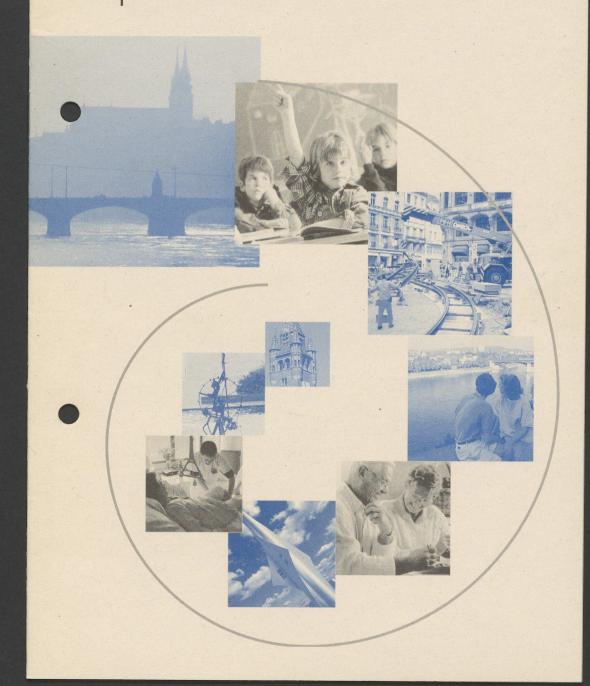


Kanton Basel-Stadt

Volksabstimmung vom 7. Februar 1999



Wir stimmen ab über eine kantonale Gesetzesinitiative für einen Solidaritätsfonds (Basel-Stadt) "Umverteilung des Reichtums statt Erwerbslosigkeit"

Sehr geehrte Stimmbürgerin Sehr geehrter Stimmbürger

Am Wochenende vom 7. Februar 1999 können Sie über eine Initiative abstimmen, die sich mit Problemen der Arbeitslosigkeit befasst. Die Initiative wurde im Jahre 1994 von der Sozialistischen Alternative eingereicht.

Mit der vorliegenden Abstimmungs-Broschüre möchten wir Sie über diese Vorlage informieren und darlegen, weshalb wir Ihnen empfehlen, die Initiative abzulehnen.

IM NAMEN DES REGIERUNGSRATES

Die Präsidentin:

Der Staatsschreiber:

Veronica Schaller

1. healles

Dr. Robert Heuss

Basel, den 24. November 1998

Inhaltsverzeichnis

Erläuterung Erläuterung zur Gesetzesinitiative für einen Solidaritätsfonds (Basel-Stadt) Grossratsbeschluss Grossratsbeschluss zur Gesetzesinitiative für einen Solidaritätsfonds (Basel-Stadt) 11 Initiativtext Kantonale Gesetzesinitiative für einen Solidaritätsfonds (Basel-Stadt) "Umverteilung des Reichtums statt Erwerbslosigkeit" Wahllokale und Öffnungszeiten Basel Riehen und Bettingen

12

15

16

16

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Neubezug von Abstimmungsunterlagen

kantonalen Gesetzesinitiative für einen Solidaritätsfonds (Basel-Stadt) "Umverteilung des Reichtums statt Erwerbslosigkeit"

Ausgangslage

Die Initiative stammt aus dem Jahr 1993. Damals stieg die Arbeitslosigkeit stetig an. Im Februar 1994 erreichte sie mit 6558 (6,3 %) arbeitslos gemeldeten Personen in Basel-Stadt den Höhepunkt. Diese Probleme wollten die Initiantinnen und Initianten mit einer formulierten Initiative lösen.

Worum geht es bei der Initiative?

 Der Kanton soll einen Solidaritätsfonds einrichten, der dazu verwendet wird, Massnahmen gegen die Erwerbslosigkeit zu finanzieren.

Die Initiative verlangt, dass dieser Fonds durch die Erhebung eines Solidaritätsbeitrages auf die Vermögen von natürlichen, beziehungsweise auf die Kapitalien und Erträder juristischen Personen geäufnet wird.

Die Mittel aus diesem Solidaritätsfonds sollen nach dem Willen der Initiantinnen und Initianten dazu verwendet werden, zusätzlich zu den bereits bestehenden, weitere Massnahmen gegen die Erwerbslosigkeit zu ergreifen. Diese zusätzlichen Massnahmen sind im Initiativtext umschrieben.

Die aus dem Fonds zu finanzierenden Projekte sollten wenn möglich mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert werden. Die Vergabekriterien und das Bewilligungsverfahren wären – gemäss Initiativtext – von einer Kommission zu erarbeiten, die der Regierungsrat ernennt.

Stellungnahme zum Initiativbegehren

- Die Situation auf dem Arbeitsmarkt hat sich seit dem Einreichen der Initiative wesentlich verbessert.
- Neue Instrumente zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit stehen zur Verfügung.

So liegt in Basel-Stadt die Arbeitslosenrate, die früher stark über dem schweizerischen Durchschnitt lag, seit September 1996 leicht darunter.

Der Handlungsspielraum für Beschäftigungs- und Weiterbildungsmassnahmen hat sich durch das 1996 revidierte Bundesgesetz über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzentschädigung massiv erweitert. Darüber hinaus wurden mit dem kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit aus dem Jahre 1995 weitere Möglichkeiten zur Verminderung der Arbeitslosigkeit geschaffen.

Erfolgreiche neue Angebote für Erwerbslose

In den meisten Tätigkeitsbereichen, in denen von den Initiantinnen und Initianten Massnahmen gegen die Erwerbslosigkeit gefordert werden, bieten heute verschiedene Institutionen und der Staat Arbeitsplätze im Sinne der Initiative an. Das heisst: Seit der Einreichung der Initiative wurden die Instrumente zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit weiter entwickelt. So konnten neue verbesserte Massnahmen ergriffen werden.

So können heute Personen, die wegen mangelnder Berufserfahrung keine Stelle finden, ein Praktikum absolvieren und damit die fehlende Erfahrung sammeln. Diese Praktikumsstellen werden durch die Arbeitslosenversicherung finanziert. Für Personen, die keinen Anspruch auf Leistungen aus der Arbeitslosenversicherung mehr haben, übernimmt der Kanton die Kosten für Beschäftigungsprogramme. Hierzu stehen Mittel aus dem kantonalen Fonds zur Bekämpfung der Arbeitslosigkeit (Krisenfonds) zur Verfügung. In diesem Rahmen werden auch Erwerbslosen, die auf dem frei Arbeitsmarkt kaum Chancen auf eine Anstellung haben, Arbeitsplätze angeboten.

Die heute zur Verfügung stehenden Beschäftigungs- und Weiterbildungsprogramme dienen der sozialen Integration und erleichtern den Einstieg ins Erwerbsleben. Diese Programme richten sich beispielsweise auch an arbeitsuchende Mütter mit Betreuungsaufgaben oder an ältere Personen, die den Anforderungen in ihrem angestammten Beruf nicht mehr genügen können.

Verglichen mit 1993 werden heute doppelt so viele Erwerbslose in staatlich finanzierten Programmen beschäftigt. Der Grund dafür liegt nicht nur in der zahlenmässigen Erweiterung des Angebotes, sondern auch darin, dass die Angebote den Bedürfnissen besser angepasst wurden. Die Hälfte der Personen, die von den Angeboten profitieren konnten, fand anschliessend eine Stelle auf dem freien Arbeitsmarkt.

Darüber hinaus hat sich der Kanton in den vergangenen Jahren stark für die Steigerung der Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Basel-Stadt eingesetzt, um damit den verstitionsbereitschaft von Industrie, Gewerbe und Dienstleistungsbetrieben direkt oder indirekt neue Impulse zu verleihen und dazu beizutragen, neue Arbeitsplätze zu schaffen. Die gemeinsam mit dem Kanton Basel-Landschaft betriebene Wirtschaftsförderung dient ebenfalls diesem Ziel.

Anliegen der Initiative erfüllt

Alle bisher realisierten Massnahmen, welche die Anliegen der Initiative weitgehend erfüllen, wurden entweder über den eidgenössischen Ausgleichsfonds der Arbeitslosenversicherung oder mit ordentlichen kantonalen Mitteln finanziert. Mit dem sehr tiefgreifenden Finanzierungsvorschlag der Initiative wären jedoch negative Auswirkungen verbunden. Eine zusätzliche Steuerlast durch den Solidaritätsbeitrag könnte den Konjunkturaufschwung abbremsen. Sie würde die Abwanderung in steuergünstigere Kantone zweifellos noch verstärken und damit den derzeitigen Bemühungen, gerade auch gute Steuerzahlerinnen und Steuerzahler in Basel zu halten, krass zuwiderlaufen.

Baselland lehnt ab

Der Kanton Basel-Landschaft, mit dem die Projekte hätten koordiniert werden sollen, hat dieses Frühjahr eine ähnliche Initiative in der Volksabstimmung wuchtig verworfen.

Abstimmungsempfehlung

Die Arbeitslosenzahl hat sich seit Einreichung der Initiative um mehr als die Hälfte reduziert. Die Anliegen der Initiantinnen und Initianten, neue Instrumente zur Bekämpfung der Erwerbslosigkeit zu schaffen, wurden in den vergangenen Jahren ernst genommen. Die entsprechenden Massnahmen sind in der Zwischenzeit weitgehend umgesetzt worden.

Durch die Errichtung eines weiteren Fonds können die noch verbleibenden Probleme nicht gelöst werden. Die Erwerbslosigkeit kann nur weiter gesenkt werden, wenn es gelingt, die Attraktivität unseres Kantons als Lebens- und Wirtschaftsraum aufrecht zu erhalten und weiter zu fördern. Zusätzliche Steuerlasten sind hierfür nicht das geeignete Mittel.

Regierungsrat und Grosser Rat empfehlen Ihnen deshalb, Nein zu stimmen und die Gesetzesinitiative damit abzulehnen.

Grossratsbeschluss

Grossratsbeschluss betreffend die Kantonale Gesetzesinitiative für einen Solidaritätsfonds (Basel-Stadt) "Umverteilung des Reichtums statt Erwerbslosigkeit"

Der Grosse Rat des Kantons Basel-Stadt, auf Antrag des Regierungsrates beschliesst:

Das von 4086 Stimmberechtigten eingereichte, vom Grossen Rat in seiner Sitzung vom 8. Mai 1996 dem Regierungsrat zur Berichterstattung überwiesene Initiativbegehren für einen Solidaritätsfonds (Basel-Stadt) "Umverteilung des Reichtums statt Erwerbslosigkeit" ist der Gesamtheit der Stimmberechtigten mit der Empfehlung auf Verwerfung vorzulegen.

Dieser Beschluss ist zu publizieren.

Basel, 24. Juni 1998

NAMENS DES GROSSEN RATES

Der Präsident: Dr. Peter Schai Der I. Sekretär: Franz Heini

Ablehnung durch den Grossen Rat

Mit diesem Beschluss, den der Grosse Rat mit 57 zu 17 Stimmen gefällt hat, empfiehlt Ihnen auch das Parlament, die kantonale Gesetzesinitiative abzulehnen.

Initiativtext

Kantonale Gesetztesinitiative für einen Solidaritätsfonds (Basel-Stadt) "Umverteilung des Reichtums statt Erwerbslosigkeit"

Die unterzeichnenden, im Kanton Basel-Stadt stimmberechtigten Einwohnerinnen und Enwohner reichen gemäss § 28 der Kantonsverfassung und den Bestimmungen des kantonalen Gesetzes betreffend Initiative und Referendum vom 16. Januar 1991 folgende formulierte Volksinitiative für ein Gesetz betreffend einen Solidaritätsfonds ein.

§ 1

- 1. Der Kanton richtet einen Solidaritätsfonds ein. Dieser wird verwendet für Massnahmen gegen die Erwerbslosigkeit; insbesondere für staatliche Beschäftigungs- und Weiterbildungsprogramme sowie für Frauenförderungsmassnahmen. Zu fördern sind insbesondere Projekte gegen die Erwerbslosigkeit in den Bereichen Altersbetreuung, sozialer Wohnungsbau, öffentlicher Verkehr, Natur- und Umweltschutz sowie humanitäre Hilfe im In- und Ausland. Alle Projekte müssen umweltverträglich sein.
- 2. Die Mittel des Solidaritätsfonds kommen zu den bereits geleisteten Ausgaben in diesen Bereichen hinzu.

§ 2

- 1. Das Wirtschafts- und Sozialdepartement erarbeitet Projekte und bewilligt die Anträge.
- 2. Zur Erarbeitung der Vergabekriterien und für das Bewilligungsverfahren der Projekte ernennt der Regierungsrat eine paritätisch zusammengesetzte Kommission.
- 3. Die Projekte werden wenn möglich mit dem Kanton Basel-Landschaft koordiniert und abgearbeitet.

83

Der Solidaritätsfonds wird geäufnet durch:

- a) einen Solidaritätsbeitrag auf die Vermögen;
- b) einen Solidaritätsbeitrag auf die Kapitalien und Erträge der juristischen Personen.

8

Die im Gesetz über die direkten Steuern vom 22. Dezember 1949 (StG) bezeichneten natürlichen Personen und juristischen Personen sind verpflichtet, den Solidaritätsbeitrag zu leisten.

85

Das steuerbare Vermögen sowie das steuerbare Kapital und der steuerbare Reinertrag der juristischen Personen werden gemäss dem Gesetz über die direkten Steuern bestimmt.

81

- 1. Die Höhe des Solidaritätsbeitrages bemisst sich auf der Basis des steuerbaren Vermögens.
- 2. Für steuerbare Vermögen von 100'000 Franken beträgt der Solidaritätsbeitragssatz 0,1 ‰ beim Tarif A und 0,05 ‰ beim Tarif B (gemäss § 67 StG).
- 3. Für jedes um 1000 Franken höhere Vermögen erhöht sich der Solidaritätsbeitragssatz gleichmässig bei steuerbaren Vermögen von 100'000 Franken bis 10'000'000 Franken um je 0,001‰ bis auf 10 ‰ beim Tarif A und um je 0,0005 ‰ bei steuerbaren Vermögen von 100'000 bis 20'000'000 Franken bis auf 10 ‰ beim Tarif B.
- 4. Für Vermögen über 10'000'000 Franken beim Tarif A und über 20'000'000 Franken beim Tarif B beträgt der Solidaritätsbeitragssatz einheitlich 10 ‰.

87

- 1. Die Höhe des Solidaritätsbeitrages bei den juristischen Personen bemisst sich auf der Basis des steuerbaren Kapitals und des steuerbaren Reinertrags.
- 2. Der Solidaritätsbeitrag beträgt 1,5 ‰ auf den Anteil des Kapitals, der den Betrag von 10 Millionen Franken übersteigt.
- 3. Der Solidaritätsbeitrag beträgt zudem so viel Promille des steuerbaren Reinertrags, als dieser Prozent des steuerbaren Kapitals zu Beginn des Geschäftsjahres ausmacht, jedoch höchstens 100 ‰.

§8

- 1. Der Solidaritätsbeitrag der in § 77 Abs. 1 und § 77a Abs. 1 StG bezeichneten juristischen Personen beträgt 0,2 ‰ auf das steuerbare Kapital. Der Solidaritätsbeitrag auf den Ertrag entfällt.
- 2. Für die in § 77 Abs. 2 StG bezeichneten juristischen Personen ermässigt sich der Solidaritätsbeitrag auf den Ertrag im Verhältnis des Nettoertrags der Beteiligungen zum gesamten Reinertrag.
- 3. Der Solidaritätsbeitrag der in § 77a Abs. 2 StG bezeichneten juristischen Personen beti 1/10 des ordentlichen Solidaritätsbeitrages auf den Ertrag gemäss § 7.3, mindestens aber den normalen Solidaritätsbeitrag auf den Ertrag auf demjenigen Gewinn, der sich bei geschäftsmässig angemessener Entschädigung für die im Kanton ausgeübte Tätigkeit ergäbe, sowie den ordentlichen Solidaritätsbeitrag auf das Kapital gemäss § 7.2.

89

- 1. Soweit dieses Gesetz nichts anderes bestimmt, gelten die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern.
- 2. Die Bestimmungen des Gesetzes über die direkten Steuern bezüglich Steuerbefreiung, Modalitäten der Einstufung, Einsprachen und Rekursen, Steuereinziehung sowie Strafen werden analog angewendet.

§ 10

Das vorgelegte Gesetz tritt am 1. Januar nach Annahme dieses Initiativbegehrens in Kraft.

Öffnungszeiten der Wahllokale

Das Stimmrecht darf nur in der Wohngemeinde ausgeübt werden.

Basel, Rathaus

4.	Februar	1999,	von	16.00-20.00	Uhr
5.	Februar	1999,	von	14.00-19.00	Uhr
6.	Februar	1999,	von	10.00-17.00	Uhr
7.	Februar	1999,	von	08.00-12.00	Uhr
	5.6.	5. Februar6. Februar	5. Februar 1999,6. Februar 1999,	5. Februar 1999, von 6. Februar 1999, von	4. Februar 1999, von 16.00–20.00 5. Februar 1999, von 14.00–19.00 6. Februar 1999, von 10.00–17.00 7. Februar 1999, von 08.00–12.00

Basel, Bahnhof SBB &

Freitag,	5. Februar 1999, von 14.00–19.00 Uhr
Samstag,	6. Februar 1999, von 10.00–17.00 Uhr
Sonntag,	7. Februar 1999, von 08.00–12.00 Uhr

Basel, übrige Wahllokale

Sonntag,

15

Thiersteinerschulhaus

E	Alterszentrum Wiesendamm	Wiesendamm 20/22	4057 Basel
	Bläsi-Schulhaus	Müllheimerstrasse 94	4057 Basel
Ġ.	Bruderholzschulhaus	Fritz Hauser-Strasse 20	4059 Basel
Ġ.	Don Bosco-Kirche	Eingang Eptingerstrasse	4052 Basel
Ġ.	Gemeindehaus Markus	Kleinriehenstrasse 71	4058 Basel
Ġ.	Gemeindehaus Stephanus	Furkastrasse 12	4054 Basel
Ġ.	Isaak Iselin-Schulhaus	Hagentalerstrasse 46	4055 Basel
Ġ.	St. Johann-Schulhaus	St. Johanns-Ring 17	4056 Basel

Bärschwilerstrasse 11

6. Februar 1999, von 15.00–17.00 Uhr 7. Februar 1999, von 10.00–12.00 Uhr

4053 Basel

Riehen

Gemeindehaus

Samstag, 6. Februar 1999, von 10.00–12.00 Uhr und 15.00–17.00 Uhr

Sonntag, 7. Februar 1999, von 10.00–12.00 Uhr

Niederholzschulhaus

Samstag, 6. Februar 1999, von 15.00–17.00 Uhr Sonntag, 7. Februar 1999, von 10.00–12.00 Uhr

Vorzeitige Stimmabgabe:

Mittwoch bis Freitag auf der Gemeindekanzlei während den ordentlichen Öffnungszeiten

Bettingen

Gemeindehaus &

Donnerstag, 4. Februar 1999, von 09.00–11.00 Uhr Freitag, 5. Februar 1999, von 09.00–11.00 Uhr Samstag, 6. Februar 1999, von 18.00–19.00 Uhr Sonntag, 7. Februar 1999, von 11.00–12.00 Uhr

Verlust von Abstimmungsunterlagen

Stimmberechtigte, die glaubhaft machen, ihren Stimmrechtsausweis nicht erhalten oder verloren zu haben, können bis spätestens, Freitag, 5. Februar 1999, 16.00 Uhr, bei den Einwohnerdiensten Basel-Stadt, Petersgasse 11, bzw. Gemeindeverwaltungen neue Abstimmungsunterlagen beziehen.